

# **Richtlinien des Kreises Düren über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII i.V.m. § 17 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)**

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 17 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz). Die "Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände NRW zur Kindertagespflege" sind in der jeweils aktuell vorliegenden Fassung Bestandteil dieser Richtlinien.

## **§ 2 – Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege**

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Der Kreis Düren wirkt darauf hin, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter hält der Kreis Düren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vor.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

## **§ 3 – Förderleistungen**

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

## **§ 4 – Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Die Tagespflegeperson ist geeignet im Sinne von § 43 SGB VIII.
2. Die Tagespflegeperson verfügt über eine pädagogische Ausbildung oder hat an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Tagespflegeperson über 160 Std. nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts erfolgreich teilgenommen.
3. Tagespflegepersonen, die bisher nur an einem Einführungskurs teilgenommen haben, oder über Erfahrung im Bereich der Kindertagespflege verfügen, erhalten die Erlaubnis auf 2 Jahre befristet mit der Auflage, die Qualifizierung nach Ziffer 2 innerhalb dieser Zeit nachzuweisen.
4. Die Tagespflegeperson bringt die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mit.
5. Die Tagespflegeperson ist bereit, einmal jährlich eine Fortbildung im Bereich Pädagogik, Gesundheit oder Bewegungsförderung zu besuchen.
6. Die Tagespflegeperson verfügt über einen aktuellen Nachweis „Erste Hilfe am Kind“.
7. Die Tagespflegeperson ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
8. Die Tagespflegeperson steht für die Tagespflege von mehreren Kindern zur Verfügung.
9. Für alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen liegt ein Führungszeugnis der Belegart O vor.
10. Für alle im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen liegt ein Gesundheitszeugnis vor.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt der örtliche Träger der Jugendhilfe. Sie befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist auf drei Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Für die Verlängerung der Erlaubnis sind aktuelle Unterlagen gemäß der vorstehenden Ziffern 6, 9, und 10 erneut vorzulegen.

### **§ 5 – Gewährung von Geldleistungen an die Tagespflegeperson**

1. Die Kosten für einen erfolgreich absolvierten Grund- und Aufbaukurs nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit der erstmaligen Vermittlung eines Tageskindes oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis zur Hälfte erstattet.
2. Die Tagespflegeperson erhält laufende Geldleistungen durch das Jugendamt für die Kindertagespflege, soweit sie eine gültige Pflegeerlaubnis besitzt.
  - a. Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden im Rahmen der vereinbarten/bewilligten Betreuungszeit. Die Tagespflegeperson erhält für jedes betreute Tageskind eine Vergütung von 4,00 € je Stunde. Dieser Stundensatz setzt sich zusammen aus der pauschalen Erstattung von Sachleistungen in Höhe von 1,30 € je Stunde und der pauschalen Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 2,70 € je Stunde. Sollte eine Betreuung über Nacht erforderlich sein (z.B. Nachtdienst, Schichtdienst, etc.), wird ebenfalls ein Stundensatz von 4,00 € gezahlt. Die Zahlung des Kindertagespflegeentgeltes erfolgt monatlich nach Vorlage des Betreuungsnachweises.
  - b. Die Tagespflegeperson erhält die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung. Als angemessen und förderfähig wird der Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege in Hö-

he von derzeit monatlich 6,56 € anerkannt. Als Nachweis der Beitragszahlung gilt die Vorlage der Versicherungspolice. Die Erstattung erfolgt monatlich nach Vorlage des Betreuungsnachweises.

- c. Für eine angemessene Alterssicherung erhält die Tagespflegeperson die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen. Nach den Empfehlungen und Hinweisen der kommunalen Spitzenverbände NRW zur Kindertagespflege, Ziffer 3.6.3, liegt der Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung zurzeit bei 19,5 %.; dies entspricht 78,- € monatlich. Dieser Betrag wird als angemessen anerkannt. Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen beträgt somit zurzeit maximal 39,- € monatlich. Der Nachweis über die Beitragszahlung wird durch Vorlage der Versicherungspolice erbracht. Die Tagespflegeperson ist nicht auf eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung festgelegt. Sie hat unterschiedliche Möglichkeiten der Alterssicherung(z.B. Riestervertrag, Lebensversicherung). Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres fällig werden. Die Zahlung einer monatlichen Rente ist nicht erforderlich. Die Kapitalisierung bei Fälligkeit ist zulässig. Die Beitragszahlung wird durch die Vorlage des Vertrages nachgewiesen. Die Erstattung der hälftigen Aufwendungen erfolgt monatlich nach Vorlage des Betreuungsnachweises.
- d. Die Tagespflegeperson erhält außerdem die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, soweit Anspruch auf Familienversicherung nicht besteht. Der Mindestbeitrag für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung bei der AOK Rheinland beträgt ab dem 1.1.2009 monatlich 134,18 €.
- e. Dieser Betrag wird als angemessen anerkannt. Die Tagespflegeperson erhält somit zurzeit für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung maximal 67,09 € monatlich. Die Beitragszahlung wird durch Vorlage der Versicherungspolice nachgewiesen. Die Erstattung der hälftigen Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich nach Vorlage des Betreuungsnachweises.

Die Tagespflegeperson erhält die Erstattung der Beiträge gemäß den Ziffern 2b bis 2d von dem örtlich zuständigen Jugendamt nur für ein Kind, auch wenn gleichzeitig mehrere Tageskinder betreut werden.

## **§ 6 – Kostenbeitrag**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird von den Erziehungsberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Elternbeitragstabelle des Kreises Düren.

## **§ 7 – Inkrafttreten.**

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Kreises Düren über die finanzielle Ausgestaltung der Tagespflege gem. §§ 23, 24, 90 SGB VIII, die am 01.06.2006 in Kraft getreten ist, außer Kraft.